



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Merkblatt

Private Hallen- und Freischwimmbecken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

2. Auflage 2011 (Stand Februar 2011)

Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten:

1. Empfehlung einer rechtskonformen sowie erfahrungsgemäß auch praktikablen Ableitung einzelner bäderspezifischer Wasser-/Abwasserarten

Hinweis: Diese Empfehlung beruht auf bewährten Verfahren der Badewasserbehandlung unter Einsatz von handelsüblichen Aktivchlorpräparaten sowie anorganischen pH-Korrektur- und Flokkungshilfsmitteln. Eine sinngemäße Anwendung auf mit Aktivsauerstoff behandelte Badewässer wird empfohlen, da solche Wässer auch Chemikalien (z. B. durch Sulfat aus dem Einsatz von Persauerstoffverbindungen) enthalten.

• Spül- und Reinigungswässer

Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filterrückspülwässer), d. h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal (allenfalls die Kleinkläranlage vor Ort) abzuleiten.

Hinweis: Im Falle der Einleitung in die eigene Kleinkläranlage ist darauf zu achten, dass die bescheidkonforme Reinigungsleistung der Anlage durch die in Spül- und Reinigungswässern unvermeidlich enthaltenen Chemikalien nicht beeinträchtigt wird. Eine vorangehende Rücksprache beim Lieferanten/Hersteller der Kleinkläranlage wird dringend empfohlen.

• Beckenwässer

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z. B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z. B. Nachbargrund-

stücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.

- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/ dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d. h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).

Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, **jedenfalls nicht direkt (d. h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser** eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer **wasserrechtlichen Bewilligung** (§ 32 WRG).

Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfbänken etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieses Merkblattes erfolgen.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z. B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m³ (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in Abstimmung mit der örtlichen Kanalbehörde in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten.

2. Ergänzende Hinweise

- Im privaten Bereich werden bei der Badewasseraufbereitung zunehmend alternative Verfahren (z. B. Ozon-/UV-Anlagen) sowie physikalische Verfahren ohne spezifische Wirkungsgrundlage, aber auch Zusätze auf Basis von Silber- und Kupfersalzen sowie Ammonsulfat verwendet. Zum Schutz der eigenen Gesundheit aber auch der Umwelt wird dringend empfohlen, grundsätzlich nur dem Stand der Technik entsprechende, erprobte Badewasseraufbereitungsverfahren und unbedenkliche chemische Produkte einzusetzen.
- Durch eine fachmännische bauliche und technische Ausführung der Badeanlage kann auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb der Schmutzwasserkanalisation von vorne herein unterbunden werden. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls das geringere Übel, wenn Beckenwasser (versehentlich) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, als wenn Reinigungs-/Filterrückspülwässer unkontrolliert in die Umwelt gelangen.
- Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen **unter keinen Umständen** (auch nicht nach Verdünnung!) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.

3. Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF, insbesondere § 32 und § 32a Abs.1, lit a und b,
- AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 idgF,
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZVO Chemie GW), BGBl. II 98/2010),
- Bau- und Kanalisationsgesetze der Länder.